

2015/ Nr. 34 vom 7. Mai 2015

**110. Druckfehlerberichtigung**

**Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges  
„Compliance in der Finanzwirtschaft“, Certified Program  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für  
Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**111. Druckfehlerberichtigung**

**Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges  
„Diversität und Wohnmanagement (Akademische Expertin/  
Akademischer Experte)“  
vormals: „Migrationssensibles Wohnmanagement (Akademische  
Expertin/ Akademischer Experte)“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für  
Migration und Globalisierung)**

## **110. Druckfehlerberichtigung**

### **Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Compliance in der Finanzwirtschaft“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

In einer weltweit vernetzten Gesellschaft wachsen Anforderungen an regeltreues Verhalten stetig. Sowohl nationale als auch internationale Rahmenbedingungen stellen Unternehmensleitung und Compliance Verantwortliche vor enorme Herausforderungen.

Das betriebswirtschaftliche und rechtliche Aufgabenfeld des Compliance-Managements setzt sich aus zahlreichen Teilgebieten zusammen. Es ist zudem unternehmensweit und interdisziplinär ausgerichtet. Es verknüpft hohe Fachkompetenz mit notwendigen Soft Skills und nimmt eine Schlüsselrolle im gesamten Unternehmen ein. Eine qualitativ hochwertige und praxisbezogene Weiterbildung für Compliance Beauftragte ist somit zentrales Element in einer erfolgreichen Unternehmensführung.

Hier setzt der berufsbegleitende Universitätslehrgang „Compliance in der Finanzwirtschaft“ an.

#### Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Certified Program

- verfügen über umfassende rechtliche und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich Compliance in der Finanzwirtschaft;
- sind in der Lage die Compliance Infrastruktur im Finanzunternehmen – unter Einbindung der Führungskräfte und allen relevanten internen Abteilungen – aufzubauen und zu managen;
- sind mit den Aufgabengebieten der Kapitalmarkt Compliance, Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität vertraut. Auf Basis dieses Know-hows können sie eine adäquate Risikoeinschätzung vornehmen, präventive Maßnahmen setzen und im Krisenfall rasch und deeskalierend reagieren;
- nehmen ihre Rolle als KommunikatorIn wahr. Sie informieren Führungskräfte, schulen MitarbeiterInnen und bieten in Konfliktsituationen maßgeschneiderte Lösungsstrategien an.

Der Universitätslehrgang wendet sich an Compliance Beauftragte, an LeiterInnen und MitarbeiterInnen von Rechtsabteilungen, der Revision und der Führungsebenen aller Unternehmen im finanzwirtschaftlichen Kontext, sowie an RechtsanwältInnen und WirtschaftsprüferInnen mit dem Schwerpunkt Compliance.

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

#### **§ 3. Lehrgangleiter/Lehrgangleiterin**

(1) Als Lehrgangleiter oder Lehrgangleiterin ist vom Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter (im Folgenden kurz Lehrgangleiterin oder Lehrgangleiter) zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsführerin/der Lehrgangsführer entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Unterrichtssprache

Der Lehrgang „Compliance in der Finanzwirtschaft“ wird in deutscher Sprache abgehalten.

#### § 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester und umfasst insgesamt 17 ECTS Punkte.

#### § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

(1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium

oder

(2) eine Voraussetzung wie folgt:

1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung.  
oder
2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung.

#### § 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

#### Fächer und Lehrinhalte

	Fächer	Lehrinhalte	LV-Art	ECTS	UE
1	Regulatorischer Rahmen und Grundlagen der Compliance	Einführung in die Compliance (Regulatorische Verankerung der Compliance, Grundlagen der Compliance und organisatorische Aspekte)	VO	1	8
2	Institutionelle Compliance-Anforderungen	Aufbau und Management einer Compliance-Struktur, institutionelle Aspekte und Compliance-Prozesse	VO	1	8
3	Angewandte Compliance	Risikomanagement und praktische Aspekte der Compliance	VO	2	12
4	Präventivcharakter der Compliance	Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche und Betrug	VO	4	24

5	Compliance im Kapitalmarktkontext	Wertpapier und Emittenten Compliance, Strafrecht und behördliche Aspekte	VO	3	20
6	Compliance Kommunikation & Krisenmanagement	Der Compliance Officer als Kommunikator, Compliance und Krisenmanagement	VO	3	16
7	Fallsimulationen und aktuelle Entwicklungen	Fallbeispiele zur Compliance und neueste Entwicklungen	UE	3	16
	Gesamt			17	104

### § 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) je einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung aus den Fächern 1 bis 2, 3 bis 4 und 5 bis 6.
- b) der erfolgreichen Teilnahme am Fach 7.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

### § 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

## **111. Druckfehlerberichtigung**

### **Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Diversität und Wohnmanagement (Akademische Expertin/ Akademischer Experte)“**

**vormals: „Migrationssensibles Wohnmanagement (Akademische Expertin/ Akademischer Experte)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Dieser Lehrgang vermittelt praktisch anwendbare Kompetenzen im migrationssensiblen und integrationsfördernden Belegsmanagement und der kundenorientierten Hausverwaltung von Wohngebäuden und Wohnhausanlagen. Damit werden in diesen Bereichen tätige Personen befähigt proaktiv für gelingende Nachbarschaften zu arbeiten. Sie können damit einen wichtigen Beitrag zu Austausch und Verständigung zwischen zunehmend diversen Gesellschaftsgruppen leisten indem sie nicht nur Konflikten vorbeugen, sondern auch ganz allgemein verbesserte Lebensqualität im Wohnumfeld fördern.

#### Zielgruppe und Zielprofil der TeilnehmerInnen:

MitarbeiterInnen öffentlicher Verwaltung (Gemeinden, Magistrate)

SozialarbeiterInnen in Gebietsbetreuungen und anderen öffentlichen Einrichtungen

MitarbeiterInnen gemeinnütziger/ kommerzieller Wohnbauträger

MitarbeiterInnen gemeinnütziger/ kommerzieller Hausverwaltungen

MitarbeiterInnen von NGOs in den Bereichen Integration, lokale Initiativen

#### Angestrebte Lernergebnisse:

- Die AbsolventInnen verstehen erprobte und innovative Methoden um ein lebenswertes Wohnumfeld für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen zu entwickeln und können diese in der Praxis anwenden.
- sie können bestehende Wohnsituationen analysieren, belastende Konflikte schon im Vorfeld erkennen und vermeiden und proaktiv einen tragfähigen Konsens in Wohnanlagen und Quartieren schaffen.
- Sie sind befähigt diese erlernten Werkzeuge in ihrer tagtäglichen Berufspraxis anzuwenden und die erforderlichen Strukturen in ihrem Unternehmen/ ihrer Institution aufzubauen.

#### **§ 2. Studienform**

Der Lehrgang wird berufsbegleitend angeboten.

#### **§ 3. Lehrgangsleitung**

(3) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(4) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante 3 Semester mit 260 Unterrichtseinheiten bzw. einer Workload von 1500 Stunden (60 ECTS).

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (2) allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. oder
- (3) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangslleitung festgesetzt wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer		LV- Art	UE	ECTS
<b>A</b>	<b>Pflichtfächer</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>178</b>	<b>35</b>
	Einführung in die Integrationsforschung	Theoretische Konzepte und Handlungsfelder der Integrationsarbeit	SE	35	7
	Interkulturelle Konflikttransformation und Mediation			35	7
		Neuere Ansätzen zur Konfliktenstehung, -diagnose und -transformation im interkulturellen Kontext	SE	18	3,5
		Erfahrungsgeleritete, praktische Bearbeitung von Strategien für De-eskalation und Mediation	SE	17	3,5
	Wohnen in der Migrationsgesellschaft (Wohnen, Wohnumfeld und Gebietsmanagement)			36	7
		Diversität und Interkulturalität in der Wohnpolitik	UE	18	3,5
		Soziales Wohnumfeld und Gebietsmanagement	VO	18	3,5
	Vergabemanagement und Wohnsituationen			36	7
		Rechtliche Vergabegrundlagen und Instrumente der Gleichbehandlung	VO	18	3,5
		Umgang mit schwierigen Wohnsituationen	UE	18	3,5

	Wohnpolitische Instrumente, Wohnbaufinanzierung und Sozialplanung			36	7
		Sozial- und wohnpolit. Instrumente und Wohnbaufinanzierung	VO	18	3,5
		Kommunale Raumordnung und Sozialplanung	VO	18	3,5
<b>B</b>	<b>Wahlfächer (aus den folgenden im Ausmaß von 14 ECTS)</b>			<b>72</b>	<b>14</b>
	Wohnumfeld und Quartier			36	7
		Benachteiligte Quartiere	VO	18	3,5
		Wohnumfeld 1 und 2: Gebäude, Siedlung und Quartier	UE	18	3,5
	Aktuelle Themen im Bereich Hausverwaltung		UE	18	3,5
	Aktuelle Themen im Bereich Besiedlungsmanagement		UE	18	3,5
	Internationaler Studienaufenthalt (Mehrtägige Exkursion zu Brennpunkten mit Relevanz für interkulturelle Zusammenarbeit und Migration)		EX	36	7
<b>C</b>	<b>Projektarbeit</b>			<b>10</b>	<b>11</b>
	Seminar zur Projektarbeit		SE	10	2
	Projektarbeit				9
	Summe			<b>260</b>	<b>60</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden aus einer Kombination aus Präsenzzeiten und Fernstudieneinheiten angeboten. Fernstudieneinheiten werden unterstützt durch e-learning. Die Erreichung des Lehrzieles wird durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sichergestellt.
- (2) In den methodisch und analytisch besonders anspruchsvollen Fächern, in denen der Eigenlernanteil hoch ist, kommt das Instrument des e-learning verstärkt zum Einsatz. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:
- Fachprüfungen über alle Pflichtfächer und die gewählten Wahlfächer
  - Erfolgreiche Teilnahme am Seminar zur Projektarbeit
  - Verfassung und positive Beurteilung der Projektarbeit

Prüfungen werden nach didaktischer Maßgabe schriftlich, in Form einer Hausarbeit oder mündlich abgehalten.

- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Migrationssensible Hausverwaltung und Gebietsmanagement“ und „Vergabe- und Besiedlungsmanagement“ der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin für Diversität und Wohnmanagement“ bzw. „Akademischer Experte für Diversität und Wohnmanagement“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor